

**Feuerwehrreglement**

**Regionale Feuerwehr Chestenberg**

Die Gemeinderäte Möriken-Wildegg, Niederlenz und Holderbank erlassen gestützt auf § 13 des Feuerwegesetzes des Kantons Aargau folgendes gemeinsames Feuerwehrreglement:

## A. Organisation

### § 1

Organisation

Die Feuerwehr Chestenberg ist auf der Basis des Vertrages über die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Möriken-Wildegg, Niederlenz und Holderbank über die Regionale Feuerwehr Chestenberg vom 21. Februar 2005 organisiert.

### § 2

Organisation

Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 3

Feuerwehr-  
kommission

Der Feuerwehrkommission gehören an:

- Kommandant (Präsident)
- je 1 Mitglied des Gemeinderates
- je 1 AdF je Gemeinde (davon 1 Vize)
- Ausbildungschef
- Kommandant Betriebfeuerwehr
- Fourier (ohne Stimmrecht)

Total 10 Personen

Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Der Vorsitz wird dem Feuerwehrkommandanten übertragen.

## B. Rekrutierung und Einteilung

### § 4

Rekrutierung Die Rekrutierung hat im vierten Quartal zu erfolgen.

### § 5

Freiwilliger Feuerwehrdienst Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Feuerwehrgesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

### § 6

Vertrauensarzt Als Vertrauensarzt wird der Bezirksarzt bestimmt.

## C. Löscheinrichtungen

### § 7

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen, Hydrantenanlagen bzw. deren Pläne nicht genügen oder fehlen.

### § 8

Kontrolle der Löscheinrichtungen Die Kontrolle der Hydrantenanlagen und der übrigen Löscheinrichtungen im Einsatzgebiet der regionalen Feuerwehr Chestenberg hat jährlich zu erfolgen. Über das Ergebnis der Kontrolle ist ein Protokoll zu führen, welches dem Feuerwehrkommando unaufgefordert zuzustellen ist. Für die Kontrollen ist der zuständige Brunnenmeister verantwortlich.

## D. Ausrüstung

### § 9

#### Ausrüstung

1 Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt, wobei die Feuerwehrkommission an die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden entsprechende Anträge stellt.

2 Die gefasste Ausrüstung wird dem Angehörigen der Feuerwehr gegen Quittung abgegeben und ist ins Dienstbüchlein einzutragen, ebenso die Rückgabe der Ausrüstung.

3 Für die selbst verschuldeten Schäden an Uniform und Ausrüstungen oder für verlorene persönliche Ausrüstung haftet der betreffende AdF.

4 Der Materialwart führt über das vorhandene Material ein Inventar.

## E. Alarmwesen

### § 10

Alarmwesen

Die Kantonale Feuerwehralarmstelle (KFA) muss Gewähr für ein jederzeitiges, sicheres Funktionieren bieten.

Die Kontrolle der Feuerwehralarminrichtung erfolgt monatlich.

## F. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

### § 11

Ausbildung

1 Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten auf Grund der Richtlinien des Versicherungsamtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogramms.

2 Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

3 Die Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen der Spezialistenchefs werden in einem Pflichtenheft gemäss Kommandoordner festgehalten.

## § 12

Übungsdienst

Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

Eine Feuerwehübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

Die Soldauszahlung hat gemäss Präsenzliste nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

## § 13

Branddienst, Einsatzpläne

Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien, usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte miteinzubeziehen.

Bei länger dauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der drei Vertragsgemeinden verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

## § 14

Verrechnung

Einsätze werden gemäss Einsatzkostentarif verrechnet.

## G. Kontrollwesen

### § 15

#### Kontrollführung

1 Die Stamm- und Feuerwehr-Steuerkontrollen werden durch die Gemeindeverwaltungen der Vertragsgemeinden geführt, hingegen liegt die Korpsführung bei der Feuerwehr.

2 Die Materialkontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando in Zusammenarbeit mit dem Materialverwalter.

3 Die Gemeindeverwaltungen der Vertragsgemeinden erfassen die Feuerwehrdienst- und Ersatzpflichtigen und melden pflichtige Neuzuzüger laufend der Feuerwehrkommission.

4 Bei ungenügendem Übungsbesuch können Dienstpflichtige auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Gemeinderäte aus der Feuerwehrpflicht entlassen werden.

### § 16

#### Dienstbüchlein

Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen, usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

### § 17

#### Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierfür ist ein Übernahmeprotokoll zu erstellen.

## H. Versicherung

### § 18

Versicherung der  
Feuerwehrleute und  
ihren Privat-  
Fahrzeugen

Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

Unfälle und Erkrankungen, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind, müssen dem Kommandanten sofort gemeldet werden.

Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinden über die gemeinsame Rechnung vergütet.

## I. Ordnungsbussen

### § 19

Bussen

1 Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis ein Übungssold sowie Schreibgebühren, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold zuzüglich Schreibgebühren.

2 Die Feuerwehribussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom jeweils zuständigen Gemeinderat nach einheitlichen Grundsätzen ausgesprochen und der jeweiligen Gemeinde gutgeschrieben.



## J. Schlussbestimmungen

### § 20

Inkrafttreten, Aufhebung des bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige der Gemeinden:

Möriken-Wildegg vom 4. August 1997

Niederlenz vom 1. Juli 1997

Holderbank vom 13. August 1997

und tritt per 1. Januar 2006 in Kraft.

Möriken-Wildegg, Niederlenz und Holderbank, 4. April 2005

Gemeinde Möriken-Wildegg  
Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Dr. Sergio Caneve

Pascal Chioru

Gemeinde Niederlenz  
Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Maurice Humard

Thomas Steudler

Gemeinde Holderbank  
Gemeindeammann

Gemeindeschreiberin

Simon Läuchli

Ruth Graf

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt

Aarau, .....

Der Direktor